

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

| 1957 | Berlin, den 23. Februar 1957 | Nr. 15 |
|----------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 14.12.56 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe | 137 |
| 8. 2.57 | Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) | 138 |
| 8. 2. 57 | Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (8. PDADB) | 141 |

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Produktions-
abgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen
Industrie und der volkseigenen Dienstleistungs-
betriebe.

Vom 14. Dezember 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (GBl. I S. 37) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe werden in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft eingeführt.

§ 2

Die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe gelten entsprechend für die Betriebe der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft.

§ 3

Hinter Ziff. 9 ist folgende Ziff. 9 a einzufügen:

„9a. Sind einem landwirtschaftlichen Betrieb industrielle Nebenbetriebe, wie zum Beispiel Brennereien, Flockenanlagen, Mühlen, Rübensaftfabriken, angeschlossen, so gilt die Übergabe der Produkte durch den industriellen Nebenbetrieb des Zahlungspflichtigen an den landwirtschaftlichen Betrieb oder an die sonstigen Betriebe des gleichen Zahlungspflichtigen als Umsatz.

Als Zeitpunkt des Umsatzes gilt der Tag der Übergabe der Produkte.“

§ 4

Ziff. 13 erhält folgende Fassung:

„13. Ist der Zahlungspflichtige zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, wird aber eine Rechnung

später als drei Tage nach Versand oder nach der Übergabe der Produkte an den Empfänger oder überhaupt nicht ausgestellt, so gilt als Zeitpunkt des Umsatzes der dritte Tag nach dem Versand oder nach der Übergabe der Produkte.“

§ 5

Hinter Ziff. 17 ist folgende Ziff. 17 a einzufügen:

„17a. Für die in den industriellen Nebenbetrieben der Landwirtschaft hergestellten Produkte bzw. durchgeführten Dienstleistungen sind die Sätze der Tabellen der Produktionsabgabe der Industrie und der Tabelle der Sätze der Dienstleistungsabgabe anzuwenden.“

§ 6

Hinter Ziff. 19 ist folgende Ziff. 19 a einzufügen:

„19a. Soweit ein Zahlungspflichtiger ausschließlich Umsätze von Produkten tätigt, für die ein Satz der Produktionsabgabe von Null vom Hundert des Abgabepreises festgesetzt worden ist, entfällt die Abgabe einer Abrechnung im Sinne der Ziff. 19. Das gilt entsprechend, wenn ausschließlich Dienstleistungen ausgeführt werden, für die ein Satz der Dienstleistungsabgabe von Null vom Hundert des Entgelts festgesetzt worden ist.“

§ 7

Ziff. 36 erhält folgende Fassung:

„36. Soweit die Produktionsabgabe und die Dienstleistungsabgabe eingeführt worden sind, entfällt die Erhebung der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Beförderungsteuer und der Verbrauchsabgaben sowie für volkseigene Lichtspielbetriebe der Kinosteuer.“

§ 8

Der Minister der Finanzen wird beauftragt, eine Neufassung der Verordnung vom 6. Januar 1955 über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie und der volkseigenen Dienst-